

Geschäftspartner / Steuern, Recht & gesetzliche Rente / Dez. 2025

Dynamik nach Modus A zum 1. Januar 2026

Im Jahr 2026 kommt die Mindestanpassung zum Tragen.

Zum 1. Januar 2026 steigt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung um 400 € auf dann 8.450 €. Die Rechengrößen sind in den alten und neuen Bundesländern einheitlich. Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bleibt konstant bei 18,6 %.

BBG West 2026:
8.450 € im Monat

Monatlicher Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2026: 1.571,70 €

Für Verträge mit Mindestanpassung errechnen sich die monatlichen Beitragserhöhungen auf der Grundlage von fünf Prozent des letzten Höchstbeitrags: 5 % von 1.497,30 € = 74,87 € im Monat. Die folgende Tabelle enthält die Erhöhungsbeiträge bei Vereinbarung der Mindestanpassung.

Verträge mit Mindestanpassung

Anpassungshöhe	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
Volle Anpassung	74,87 €	224,61 €	449,22 €	898,44 €
Halbe Anpassung	37,44 €	112,31 €	224,61 €	449,22 €
Viertel Anpassung	18,72 €	56,15 €	112,31 €	224,61 €

Sollte einem Kunden mit Mindestanpassung die vereinbarte volle oder halbe Anpassung zu hoch sein, kann er auf eine niedrigere Anpassungshöhe ausweichen.

Verträge ohne Mindestanpassung

Für Kunden, die unser Angebot zur Vereinbarung einer Mindestanpassung nicht angenommen haben.

Anpassungshöhe	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
Volle Anpassung	74,40 €	223,20 €	446,40 €	892,80 €
Halbe Anpassung	37,20 €	111,60 €	223,20 €	446,40 €
Viertel Anpassung	18,60 €	55,80 €	111,60 €	223,20 €

Anmerkung

Die Nachträge an unsere Kunden werden ab der 50. KW in 2025 versendet. Sofern der Kunde nicht widerspricht, tritt die jeweilige Erhöhung automatisch am 1. Januar 2026 in Kraft. Erreicht uns der Widerspruch nach diesem Termin aber innerhalb der bedingungsgemäßen Frist (also bis Ende Januar 2026), erlischt die Erhöhung rückwirkend. Widerspricht ein Kunde der Dynamik, erhalten Sie eine Kopie unserer Bestätigung, damit eine Nachbearbeitung vorgenommen werden kann. Eine gesonderte Liste der in Kraft getretenen Erhöhungen wird auch dieses Jahr nicht erstellt.